

Vorlage Nr. I/17/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Entgeltregelung für die Nutzung der Schleuse Neuer Hafen sowie der Liegeplätze im Bereich Neuer Vorhafen sowie Alter / Neuer Hafen

A Problem

Die Wasserflächen Alter / Neuer Hafen sowie Neuer Vorhafen (mit Ausnahme der Wasserflächen der Lloyd-Marina) sind gemäß § 1 der Bremerhavener Hafenordnung - HafOBrhv - vom 27.03.2000 in der Fassung vom 09.03.2006 (Brem. GBl. S.133) öffentliche Einrichtungen der Stadt Bremerhaven, vornehmlich zum Zwecke der touristisch-maritimen Nutzung.

Die oben genannten Bereiche stehen im Eigentum der Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter / Neuer Hafen mbH & Co. KG (BEAN), die dort u. a. die Schleuse im Zugangsbereich zum Neuen Hafen errichtet hat, sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit betreibt und der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stellt.

Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Schleuse sowie der Liegeplätze entstanden / entstehen der BEAN Kosten.

Hervorzuheben ist, dass als Folge des Umbaus der Kaiserschleuse die Schleuse Neuer Hafen sowie der Hafbereich der BEAN in nicht unerheblichem Umfang zusätzlich von kleineren (auch gewerblichen) Schiffen frequentiert wird.

B Lösung

Als GmbH & Co. KG betreibt die BEAN ein gewerbliches Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Handelsgesetzbuches. Aus den unter A dargestellten Gründen ist es plausibel und konsequent, die ihr insbesondere durch die Schleusungen entstehenden Kosten durch Entgelte (steuerbare Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz) zu decken.

Die Tatsache, dass der vorbezeichneten Hafbereich als öffentliche Einrichtung der Stadt Bremerhaven nach der HafOBrhv betrieben wird, stellt insbesondere im Sinne des Steuerrechts keinen Hinderungsgrund für eine privatrechtliche Einnahmelösung dar.

Es bedarf hierzu allerdings aus steuerrechtlichen Gründen einer Beauftragung der BEAN durch den Magistrat (der sich gemäß § 4 HafOBrhv u. a. für die Bewirtschaftung dieser öffentlichen Einrichtungen geeigneter Personen oder Gesellschaften bedienen kann), eine Entgeltregelung für die Nutzung der Schleuse sowie der Liegeplätze in diesem Gebiet aufzustellen und durchzuführen.

Demgemäß wird dem Magistrat empfohlen, der BEAN folgenden Auftrag zu erteilen:

1. Die Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter / Neuer Hafen mbH & Co. KG (BEAN) wird beauftragt, sämtliche Schiffsverkehre im Gebiet Neuer Vorhafen, Alter / Neuer Hafen entgeltpflichtig abzuwickeln. Dieser Entgeltspflicht unterliegen alle Nutzungen der bestehenden Infrastrukturen, insbesondere die wassergebundenen Nutzung der Schleuse Neuer Hafen sowie die Nutzung der Liegeplätze an den vorhandenen Kaje- und Steganlagen.

2. Die im Rahmen der Bremerhavener Hafenordnung bestehenden hoheitlichen / öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten werden durch diese Beauftragung nicht berührt.
3. Die jeweilige Höhe der von der BEAN auf der Grundlage der dieser Vorlage im Entwurf beigefügten Regelung zu ermittelnden Entgelte orientiert sich an der Art der Schiffe (z. B. Traditionsschiffe, Touristik- und Freizeitschiffe oder hafengewerbliche Schiffe), der Länge der Schiffseinheit, an der Verweildauer im Hafengebiet sowie der Häufigkeit der Schleusungen.

Für die Durchführung der vorgenannten Entgeltregelung kann sich die BEAN der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Rahmen bestehender Bewirtschaftungskonzepte bedienen.

Da es sich bei diesem Gebiet um ein vorwiegend touristisch-freizeitorientiertes Gebiet handelt, sind die hafengewerblichen Nutzungen (z. B. von Durchfahrten durch die Schleuse Neuer Hafen in den Neuen Hafen) möglichst kostendeckend zu erheben und gesondert umsatzsteuerpflichtig mit bremenports GmbH & Co. KG abzurechnen.

4. Der Magistrat als Gesellschafter der BEAN behält sich vor, die Höhe der Entgelte auf Vorschlag der BEAN jährlich neu anzupassen.
5. Diese Beauftragung gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2009 und kann ausschließlich durch den Magistrat wieder aufgehoben werden.

C Alternativen

Im Hinblick auf die angestrebte Einnahmesituation bei der BEAN unter Berücksichtigung insbesondere steuerrechtlicher Aspekte bietet sich keine Alternative an.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit von der BEAN erhobenen Einnahmen (steuerpflichtige Entgelte) unterliegen der Umsatzsteuer. Der Vorsteuerabzug ist gegeben.

Für eine Gleichstellungsrelevanz bestehen keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Die BEAN, die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Stadtkämmerei, das Rechts- und Versicherungsamt sowie die BIS wurden im Vorfeld beteiligt.

Die Vorlage wurde mit der BEAN sowie der Stadtkämmerei abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine; die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, der Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter / Neuer Hafen mbH & Co. KG nachfolgenden Auftrag zu erteilen:

1. Die Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter / Neuer Hafen mbH & Co. KG (BEAN) wird beauftragt, sämtliche Schiffsverkehre im Gebiet Neuer Vorhafen, Alter / Neuer Hafen entgeltspflichtig abzuwickeln. Dieser Entgeltspflicht unterliegen alle Nutzungen der bestehenden Infrastrukturen, insbesondere die wassergebundene Nutzung der Schleuse Neuer Hafen sowie die Nutzung der Liegeplätze an den vorhandenen Kaje- und Steganlagen.
2. Die im Rahmen der Bremerhavener Hafenordnung bestehenden hoheitlichen / öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten werden durch diese Beauftragung nicht berührt.

3. Die jeweilige Höhe der von der BEAN auf der Grundlage der anliegenden Entgeltregelung zu ermittelnden Entgelte orientiert sich an der Art der Schiffe (Traditionsschiffe, Touristik- und Freizeitschiffe oder hafengewerbliche Schiffe), der Länge der Schiffseinheit, an der Verweildauer im Hafengebiet sowie der Häufigkeit der Schleusungen.

Für die Durchführung der vorgenannten Entgeltregelung kann sich die BEAN der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Rahmen bestehender Bewirtschaftungskonzepte bedienen.

Da es sich bei diesem Gebiet um ein vorwiegend touristisch-freizeitorientiertes Gebiet handelt, sind die hafengewerblichen Nutzungen (z. B. von Durchfahrten durch die Schleuse Neuer Hafen in den Neuen Hafen) möglichst kostendeckend zu erheben und gesondert umsatzsteuerpflichtig mit bremenports GmbH & Co. KG abzurechnen.

4. Der Magistrat als Gesellschafter der BEAN behält sich vor, die Höhe der Entgelte auf Vorschlag der BEAN jährlich neu anzupassen.
5. Diese Beauftragung gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2009 und kann ausschließlich durch den Magistrat wieder aufgehoben werden.

Schulz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf Entgeltregelung Häfen / BEAN